

Hochschulstrasse 17
Postfach
3001 Bern
Telefon +41 31 635 48 09
Fax +41 31 634 50 54
obergericht-straf.bern@justice.be.ch
www.justice.be.ch/obergericht

Beschluss

BK 20 102

Bern, 12. Juni 2020

Besetzung

Oberrichter J. Bähler (Präsident), Oberrichter Gerber, Oberrichter Schmid
Gerichtsschreiberin Beldi

Verfahrensbeteiligte

A. _____
v.d. Rechtsanwalt B. _____
Beschuldigter



Generalstaatsanwaltschaft des Kantons Bern, Nordring 8,
Postfach, 3001 Bern

C. _____
v.d. Rechtsanwalt D. _____
Straf- und Zivilkläger/Beschwerdeführer

Gegenstand

Einstellung
Strafverfahren wegen Beschimpfung, Drohung

Beschwerde gegen die Verfügung des Regionalgerichts Bern-Mittelland, Einzelgericht, vom 24. Februar 2020 (PEN 19 125/126)

Erwägungen:

1. Beim Regionalgericht Bern-Mittelland (nachfolgend: Regionalgericht) ist ein Strafverfahren gegen A._____ (nachfolgend: Beschuldigter) hängig. Ihm werden mehrfache Beschimpfung und Drohung zum Nachteil von C._____, dessen Mutter (E._____) und Schwester (F._____) vorgeworfen. Die Geschädigten haben sich allesamt als Privatkläger konstituiert.

Mit Verfügung vom 24. Februar 2020 stellte das Regionalgericht das Strafverfahren gegen den Beschuldigten bezüglich der Anschuldigung der Beschimpfung zum Nachteil des Privatklägers C._____, angeblich begangen am 12. Oktober 2017, mangels gültigen Strafantrags ein. Dagegen reichte der Privatkläger C._____ (nachfolgend: Beschwerdeführer), vertreten durch Rechtsanwalt D._____, am 9. März 2020 bei der Beschwerdekammer in Strafsachen des Obergerichts des Kantons Bern (nachfolgend: Beschwerdekammer) Beschwerde ein und beantragte die ersatzlose Aufhebung der angefochtenen Verfügung.

Das Regionalgericht und die Generalstaatsanwaltschaft nahmen mit Eingaben vom 24. und 27. März 2020 zur Beschwerde Stellung, verzichteten jedoch auf eine förmliche Antragstellung. Der Beschuldigte, verteidigt durch Rechtsanwalt B._____, beantragte am 9. April 2020 die Beschwerdeabweisung. Mit Eingabe vom 4. Mai 2020 replizierte der Beschwerdeführer und hielt an seinem Antrag fest.

2. Gegen Verfügungen, Beschlüsse und Verfahrenshandlungen erstinstanzlicher Gerichte kann innert zehn Tagen schriftlich und begründet Beschwerde geführt werden; ausgenommen sind verfahrensleitende Entscheide (Art. 393 Abs. 1 Bst. b i.V.m. Art. 396 Abs. 1 der Schweizerischen Strafprozessordnung [StPO; SR 312.0]). Die Zuständigkeit liegt bei der Beschwerdekammer in Strafsachen (Art. 35 des Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft [GSOG; BSG 161.1] i.V.m. Art. 29 Abs. 2 des Organisationsreglements des Obergerichts [OrR OG; BSG 162.11]). Der Beschwerdeführer ist durch die Teileinstellung des Verfahrens unmittelbar in seinen rechtlich geschützten Interessen betroffen und somit zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 382 Abs. 1 StPO; ein Ausnahmegrund im Sinn von Art. 393 Abs. 1 Bst. b 2. Satzteil StPO liegt nicht vor). Auf die form- und fristgerechte Beschwerde ist einzutreten.

3. Hinsichtlich des relevanten Sachverhalts kann den Akten was folgt entnommen werden:

Der Beschwerdeführer wirft dem Beschuldigten vor, ihn am 12. Oktober 2017 mehrfach mit dem Wort «Wixer» beschimpft zu haben. Im diesbezüglichen Anzeigerapport der Kantonspolizei Bern vom 20. November 2017 wird ausgeführt, dass die Mutter des Beschwerdeführers und der Beschuldigte Nachbarn sind und seit längerer Zeit Unstimmigkeiten bestehen (amtliche Akten pag. 4). Da der Beschwerdeführer den Vorfall vom 12. Oktober 2017 auf seiner Gopro-Kamera festgehalten hatte, erstattete auch der Beschuldigte Strafanzeige (u.a. wegen unbefugten Aufnehmens von Gesprächen).

Am 8. März 2018 führte die Regionale Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland (nachfolgend: Staatsanwaltschaft) Vergleichsverhandlungen zwischen dem Beschuldigten und dem Beschwerdeführer durch. Dabei konnte – in Anwesenheit der jeweiligen Rechtsvertreter – folgende Vereinbarung abgeschlossen werden (amtliche Akten pag. 65 f.):

1. C._____ zieht den am 3. November 2017 gestellten Strafantrag und die Privatklage gegen A._____ wegen Beschimpfung zurück.
2. A._____ zieht den am 20. Dezember 2017 gestellten Strafantrag und die Privatklage gegen C._____ wegen unbefugtem Aufnehmen von Gesprächen, Verletzung des Geheim- oder Privatbereichs durch Aufnahmegeräte und Nötigung zurück und erklärt sein Desinteresse an der Strafverfolgung wegen Nötigung gegenüber C._____.
3. Die Parteien bedauern das bisher Vorgefallene.
4. Die Parteien lassen sich künftig gegenseitig in Ruhe und versuchen, unnötige Lärmimmissionen vor 07.00 Uhr und nach 20.00 Uhr sowie zur Mittagszeit und an offiziellen Feiertagen zu verhindern.
5. Es wird beantragt, die Verfahrenskosten dem Kanton aufzuerlegen (Art. 427 Abs. 3 StPO).
6. Die beschuldigten Personen verzichten auf eine Entschädigung.
7. Jede Partei trägt ihre eigenen Parteikosten.
8. Mit der Unterzeichnung dieses Vergleichs erklären sich die Parteien in zivilrechtlicher und strafrechtlicher Hinsicht im Zusammenhang mit allen Vorkommnissen bis zum heutigen Tag als vollständig auseinandergesetzt.
9. Der vorliegende Vergleich tritt am 1. Oktober 2018 in Kraft, sofern keine der Parteien bis Ende September 2018 ihren Widerruf anmeldet.

Gemäss Protokoll der Vergleichsverhandlung wurde den Parteien erläutert, dass das Verfahren gestützt auf die erzielte Vereinbarung per 1. Oktober 2018 eingestellt werde, sofern diese nicht bis Ende September 2018 widerrufen werde.

Am 15. August 2018 widerrief der Beschwerdeführer die am 8. März 2018 abgeschlossene Vereinbarung. Dies deshalb, weil es scheinbar – nach einer längeren ruhigen Phase – erneut zu Vorfällen gekommen sein soll. Aktenkundig ist insoweit eine Anzeige der Mutter des Beschwerdeführers vom 14. August 2018.

Weitere – von der Mutter und Schwester des Beschwerdeführers eingereichte – Anzeigen gegen den Beschuldigten betreffen Vorfälle vom 12. September 2018.

Mit Verfügung vom 27. August 2018 stellte die Staatsanwaltschaft die Einstellung des gegen den Beschwerdeführer geführten Strafverfahrens in Aussicht. Soweit den Beschuldigten betreffend kündigte sie ein Strafbefehlsverfahren an. Nach gewährtem rechtlichen Gehör stellte die Staatsanwaltschaft das Verfahren gegen den Beschwerdeführer am 1. November 2018 ein. Diese Verfügung ist in Rechtskraft erwachsen. Ferner erliess die Staatsanwaltschaft am 28. Dezember 2018 gegen den Beschuldigten einen Strafbefehl wegen mehrfacher Beschimpfung und Drohung zum Nachteil des Beschwerdeführers sowie dessen Mutter und Schwester. Der Beschuldigte wurde zu einer Geldstrafe von 50 Tagessätzen zu je CHF 120.00

verurteilt. Dagegen erhob der Beschuldigte am 8. Januar 2019 Einsprache, worauf die Staatsanwaltschaft die Akten zur Durchführung des Hauptverfahrens an das Regionalgericht übermittelte.

Anlässlich der Hauptverhandlung vom 6. November 2019 machte der Verteidiger des Beschuldigten vorfrageweise geltend, dass der Strafantrag bezüglich der zum Nachteil des Beschwerdeführers begangenen Beschimpfung mit der am 8. März 2018 bei der Staatsanwaltschaft abgeschlossenen Vereinbarung zurückgezogen worden sei, und beantragte, dass das Strafverfahren mangels Prozessvoraussetzung eingestellt werde. Diesem Antrag gab das Regionalgericht insofern statt, als es die (Teil-)Einstellung in Aussicht stellte und den Parteien Frist setzte, sich zur Kosten- und Entschädigungsfrage zu äussern. Das Strafverfahren wurde bis Eintritt der Rechtskraft der in Aussicht gestellten Einstellungsverfügung sistiert.

Am 24. Februar 2020 stellte das Regionalgericht das Verfahren in Bezug auf die zum Nachteil des Beschwerdeführers begangene Beschimpfung ein. Begründet wurde dies zusammengefasst damit, dass der Rückzug des Strafantrags unwiderruflich sei und bedingungslos erfolgen müsse. Die Formulierung von Ziff. 1 der bei der Staatsanwaltschaft abgeschlossenen Vereinbarung vom 8. März 2018 sage denn auch unmissverständlich, dass der Beschwerdeführer den am 3. November 2017 gestellten Strafantrag (sofort) zurückziehe. Der in der Vereinbarung in Ziff. 9 vorbehaltene, spätere Widerruf einer klar formulierten Rückzugserklärung sei nicht möglich, mithin ungültig.

4.

- 4.1 Der Beschwerdeführer wehrt sich gegen die Schlussfolgerung, wonach er am 8. März 2018 seinen Strafantrag im von ihm gegen den Beschuldigten initiierten Strafverfahren zurückgezogen habe. Eine Auslegung des fraglichen Vergleichs erlaube nicht die Annahme eines «sofortigen» Rückzugs des Strafantrags. Die einzelnen Ziffern in der Vereinbarung dürften nicht losgelöst voneinander beurteilt werden. Abgesehen davon verstosse die Formulierung von Ziff. 9 der Vereinbarung vom 8. März 2018 resp. die dort festgehaltene Resolutivbedingung aufgrund des Umstands, dass die Vereinbarung erst im Oktober 2018 in Kraft getreten wäre, nicht gegen Art. 33 Abs. 2 des Schweizerischen Strafgesetzbuchs (StGB; SR 311.0), wonach nach erfolgtem Strafantragsrückzug nicht ein erneuter Strafantrag in der gleichen Sache gestellt werden könne. Infolgedessen habe aufgrund des rechtzeitigen Widerrufs nie ein Rückzug des Strafantrags erfolgen können. Und schliesslich müsse auch dann von einem Fortbestand des Strafantrags ausgegangen werden, wenn die in Ziff. 9 festgehaltene Bedingung als unzulässig betrachtet werden sollte, werde im Fall der Bedingungsfeindlichkeit von Rückzugserklärungen doch nicht nur die Bedingung, sondern auch die Rückzugserklärung unzulässig.
- 4.2 Demgegenüber stellt sich der Beschuldigte auf den Standpunkt, dass der Rückzug des Strafantrags am 8. März 2018 erklärt worden sei. Dieser sei sofort wirksam geworden. Infolge Bedingungsfeindlichkeit eines Strafantragsrückzugs müsse die vereinbarte Bedingung (d.h. Ziff. 9 des Vergleichs vom 8. März 2018) als unzulässig und damit als unbeachtlich bezeichnet werden. Davon unberührt sei der bereits erklärte Rückzug des Strafantrags. Infolge Unwiderruflichkeit einer Rückzugser-

klärung ändere ferner der vom Beschwerdeführer am 15. August 2018 erklärte Widerruf nichts. Das Regionalgericht habe demzufolge zu Recht – aufgrund einer fehlenden Prozessvoraussetzung – eine Teileinstellung verfügt.

5.

5.1 Zunächst ist die Frage zu beurteilen, was die Parteien mit der am 8. März 2018 abgeschlossenen Vereinbarung beabsichtigt haben.

Dem Beschwerdeführer ist darin beizupflichten, dass die Bestimmungen in der Vereinbarung vom 8. März 2018 nicht je für sich allein – d.h. isoliert – beurteilt werden dürfen. Vor diesem Hintergrund lässt der an sich klare Wortlaut von Ziff. 1 (C._____ zieht den am 3. November 2017 gestellten Strafantrag und die Privatklage gegen A._____ wegen Beschimpfung zurück.) nicht den Schluss auf eine sofortige Rückzugserklärung zu. Was die Parteien mit der in Anwesenheit der Staatsanwaltschaft und ihrer Rechtsvertreter geschlossenen Vereinbarung erzielen wollten, ist klar: Eine Beendigung der strafrechtlichen Auseinandersetzung, sofern sich beide Seiten in den nächsten Monaten unauffällig verhalten bzw. bewähren. So standen sich im Zeitpunkt der Vergleichsverhandlung vom 8. März 2018 der Beschwerdeführer und der Beschuldigte sowohl in der Rolle als Privatkläger als auch als Beschuldigte je gegenüber. Beide hatten Anzeige gegen den jeweils anderen eingereicht. Gestützt auf die Akten und insbesondere unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die gegenseitig erhobenen Anschuldigungen ihre Ursache in einer bereits seit längerer Zeit bestehenden Nachbarsstreitigkeit hatten, besteht für die Beschwerdekammer kein Zweifel, dass die Parteien die gegenseitig erklärten Rückzüge der Strafanträge und Privatklagen, die Desinteresseerklärung an der Strafverfolgung wegen Nötigung und die Saldoerklärung an eine «Probezeit» geknüpft haben. Dass die «Probezeit» im alleinigen Interesse des Beschuldigten gewesen sein soll, ist gestützt auf Ziff. 4 der Vereinbarung, wonach unnötige – beide Parteien störende – Lärmimmissionen vor 07.00 Uhr und nach 20.00 Uhr sowie zur Mittagszeit und an offiziellen Feiertagen zu vermeiden seien, nicht überzeugend. Ziff. 9 hält weiter unmissverständlich fest, dass die Vereinbarung bzw. der Vergleich erst am 1. Oktober 2018 in Kraft treten soll, sofern *keine der Parteien* bis Ende September 2018 den Widerruf anmelde.

Dass im Fall der Nichtbewährung bzw. des Widerrufs die jeweiligen Anschuldigungen weiterverfolgt bzw. einer materiellen Beurteilung unterzogen werden sollen, ergibt sich nicht nur aus der Auslegung der Vereinbarung und dem Parteiwillen an sich, sondern auch aus dem staatsanwaltlichen Vorgehen sowie den von den Rechtsvertretern im Rahmen der Fristansetzung gemäss Art. 318 StPO eingereichten Stellungnahmen. So erklärte die Staatsanwaltschaft, nachdem der Beschwerdeführer die Vereinbarung am 15. August 2018 widerrufen hatte, den Beschuldigten mit Strafbefehl vom 28. Dezember 2018 unter anderem wegen Beschimpfung zum Nachteil des Beschwerdeführers schuldig. Weiter erfolgte die Einstellung des vom Beschuldigten gegen den Beschwerdeführer initiierten Strafverfahrens wegen der Vorwürfe des unbefugten Aufnehmens von Gesprächen und der Verletzung der Geheim- und Privatsphäre durch Aufnahmegeräte nicht etwa aufgrund des Rückzugs des Strafantrags, sondern mangels erhärteten Tatverdachts. Auch Rechtsan-

walt B._____, Rechtsvertreter des Beschuldigten, stellte sich innert der gemäss Art. 318 StPO angesetzten Frist nicht etwa auf den Standpunkt, dass das Verfahren gegenüber seinem Mandanten infolge Rückzugs des Strafantrags einzustellen sei. Vielmehr brachte er materielle Gründe vor, die eine Einstellung rechtfertigen würden. Konkret machte er geltend, dass Indizien dafür bestünden, dass sein Mandant vom Beschwerdeführer provoziert worden sei, was die Anwendung von Art. 177 Abs. 2 und 3 StGB nahe lege. Auch bezüglich der Einstellungsankündigung betreffend das Verfahren gegen den Beschwerdeführer nahm Rechtsanwalt B._____ keinen Bezug auf den Vergleich bzw. die angeblich erfolgten Rückzüge der Strafanträge, sondern berief sich auf den Grundsatz «in dubio pro durore», der vorliegend eine rechtliche Beurteilung durch den Strafrichter verlange.

Vor diesem Hintergrund vermag das Argument des Beschuldigten, wonach aus den anwaltlichen Ausführungen nicht geschlossen werden dürfe, dass auch er der Ansicht gewesen sei, dass die Vereinbarung erst ab 1. Oktober 2018 rechtswirksam werden sollte, nicht zu überzeugen. Auch wenn zutrifft, dass Prozessvoraussetzungen von Amtes wegen zu prüfen sind und die Wahl der Verteidigungsstrategie der betroffenen Partei überlassen ist, darf von einem Rechtsvertreter erwartet werden, dass er die Argumente vorbringt, die seinen Mandanten vor einer Weiterverfolgung und einer möglichen Verurteilung schützen. Dazu gehören auch angeblich fehlende Prozessvoraussetzungen. Praxisgemäss werden solche denn auch relativ früh im Verfahren vorgebracht, sofern sie bekannt resp. erkennbar sind.

Zusammengefasst ist festzuhalten, dass kein Zweifel daran besteht, dass die Parteien die gegenseitig erklärten Rückzüge der Strafanträge und Privatklagen, die Desinteresseerklärung an der Strafverfolgung wegen Nötigung und die Saldoerklärung an eine «Probezeit» geknüpft haben.

- 5.2 Die aus der Vereinbarung vom 8. März 2018 erkennbare Absicht der Parteien ist nachvollziehbar und nicht ungewöhnlich. Wie das Regionalgericht jedoch zutreffend festhält, ist die Vereinbarung mit Blick auf die grundsätzliche Bedingungsfeindlichkeit von Strafantragsrückzugserklärungen unglücklich formuliert.
- 5.2.1 Beim Strafantrag handelt es sich um eine Prozessvoraussetzung (Art. 303 StPO). Fehlt es an einem Strafantrag, ist das Verfahren nach bereits erfolgter Eröffnung einer Untersuchung durch die Staatsanwaltschaft oder – bei Hängigkeit beim Gericht – durch das Gericht einzustellen, und zwar ohne Vornahme einer materiellen Prüfung des Falls (Art. 319 Abs. 1 Bst. d und 329 Abs. 4 StPO; Urteil des Bundesgerichts 6B_87/2012 vom 27. April 2012 E. 1.1).

Unbestrittenermassen hat der Beschwerdeführer rechtzeitig Strafantrag gestellt. Umstritten ist, ob er diesen mit Vereinbarung vom 8. März 2018 zurückgezogen hat. Gemäss Art. 33 Abs. 1 StGB kann die antragsberechtigte Person ihren Strafantrag zurückziehen, solange das Urteil der zweiten kantonalen Instanz noch nicht eröffnet ist. Wer seinen Strafantrag zurückgezogen hat, kann ihn nicht nochmals stellen (Art. 33 Abs. 2 StGB). Der Rückzug stellt damit eine grundsätzlich unwiderufliche Willenserklärung dar (BGE 132 IV 97 E. 3.3.1 und 144 IV 104 E. 5.1). Der Rückzug muss bedingungslos sein (BGE 79 IV 97 E. 2 und 106 IV 174 E. 2). Bedingt ist der Rückzug, wenn er vom Eintritt eines zukünftigen, ungewissen Ereignisses

nisses abhängig gemacht wird (Urteil des Bundesgerichts 6S.439/2003 vom 11. August 2004 E. 4). Die Staatsanwaltschaft verweist in diesem Zusammenhang auf RIEDO, wonach im Zusammenhang mit Vergleichen Bedingungen zuzulassen seien, soweit sie allein auf den Willen des Täters abstellen. Praktisch bedeutsam werde dies namentlich im Zusammenhang mit dem Abschluss von Vergleichsverträgen. Nach der hier vertretenden Auffassung dürfe der Verletzte alsdann gegenüber der Behörde erklären, er ziehe seinen Antrag zurück, sofern sich der Täter an das im Vergleichsvertrag Versprochene halte. Auf diese Weise laufe keine der beiden Parteien Gefahr, die Leistung zu erbringen, ohne die Gegenleistung zu erhalten (RIEDO, Der Strafantrag, Basel 2004, S. 601 f.).

- 5.2.2 Mit Blick auf das Nachfolgende kann offengelassen werden, ob eine grundsätzlich bedingungsfeindliche Rückzugserklärung im Zusammenhang mit im Rahmen von Art. 316 StPO abgeschlossenen Vergleichen ausnahmsweise und in engen Grenzen doch an eine Bedingung geknüpft werden kann, wie dies von RIEDO und – sinngemäss wohl auch von der Generalstaatsanwaltschaft – befürwortet wird. Dafür würden Praktikabilitätsgründe und die Anliegen der sich gegenüberstehenden Personen sprechen (d.h. Abschluss einer Vereinbarung, die nicht sofort, sondern zu einem späteren Zeitpunkt – z. B. erst nach erfolgreicher «Bewährungszeit» oder nach Bezahlung einer vereinbarten Summe – ohne weiteres Dazutun Rechtswirksamkeit entfalten würde). Indessen kann nicht in Abrede gestellt werden, dass im Fall von nachträglich auftretenden Unstimmigkeiten – je nach gewählter Formulierung im umstrittenen Vergleich – die Auslegung des Parteiwillens Schwierigkeiten bieten könnte.

Ungeachtet der Frage, ob die hier interessierende Bedingung zulässig ist oder nicht, steht im Ergebnis fest, dass das Verfahren nicht aufgrund eines Prozesshindernisses bzw. infolge Rückzugs des Strafantrags eingestellt werden kann. Die vorliegende Ausgangslage erlaubt nicht, von einem gültig erfolgten Rückzug des Strafantrags auszugehen. Zunächst ist festzuhalten, dass der Wille, einen Strafantrag zurückzuziehen, unmissverständlich und vorbehaltlos zum Ausdruck kommen muss (BGE 79 IV 97 E. 2 und 89 IV 57 E. 3a; Urteile des Bundesgerichts 6B_978/2013 vom 19. Mai 2014 E. 2.4, 6B_234/2012 vom 15. September 2012 E. 2.1 und 6B_510/2011 vom 17. Oktober 2011 E. 2.3). Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die einzelnen Ziffern der Vereinbarung vom 8. März 2018 nicht isoliert betrachtet werden dürfen, steht fest, dass am 8. März 2018 kein vorbehaltloser Rückzug des Strafantrags erklärt worden ist. Allein dies rechtfertigt, von einem nicht gültig erfolgten Rückzug auszugehen. Ferner liegt – unter der Prämisse, dass bedingte Rückzugserklärungen per se und in jedem Fall als ungültig zu bezeichnen sind – auch dann kein gültig erfolgter Rückzug vor, wenn der Beschwerdeführer seinen Rückzug von der Bewährung des Beschuldigten abhängig gemacht hat. Wird nämlich ein – ob nun suspensiv oder resolutiv – bedingter Rückzug erklärt, gilt nicht etwa der Rückzug ohne Bedingung (BGE 79 IV 97 E. 2). Im Gegenteil: Anders als der Beschuldigte geltend macht, wird die Erklärung, d.h. konkret die hier interessierende Vereinbarung vom 8. März 2018 – als Ganzes unbeachtlich (TRECHSEL/JEAN-RICHARD, in: Schweizerisches Strafgesetzbuch, Praxiskommentar, 3. Aufl. 2018, N. 12 zu Art. 33 StGB).

Im Weiteren geht die Beschwerdekammer mit der Generalstaatsanwaltschaft einig, dass der Grundsatz von Treu und Glauben bzw. das Vertrauen in behördliche Auskünfte ebenfalls für den Fortbestand des Strafantrags und damit gegen einen gültig erfolgten Rückzug spricht. Die hier interessierende Vereinbarung erfolgte im Rahmen einer von der Staatsanwaltschaft durchgeführten Vergleichsverhandlung (Art. 316 StPO). Ziel einer solchen Vergleichsverhandlung ist die Konfliktbewältigung mittels Einigung zwischen (mutmasslich) Geschädigtem und Täter. Im Einigungsfall wird das Verfahren eingestellt (Art. 316 Abs. 3 StPO). Zieht die mutmasslich geschädigte Person im Rahmen der Einigung ihren Strafantrag zurück, führt dies – wie erwähnt – zum selben Ergebnis. Bezweckt wird somit die Streiterledigung. Vorliegend darf gestützt auf die Gesamtsituation – insbesondere das Vorgehen der Staatsanwaltschaft und die Stellungnahmen der Rechtsvertreter (vorne E. 5.1) – geschlossen werden, dass der dem Vergleich anhaftende Mangel nicht ohne Weiteres erkennbar gewesen ist.

- 5.3 Im Ergebnis ist damit festzuhalten, dass nicht von einem gültig erfolgten Rückzug des Strafantrags ausgegangen werden darf. Die Beschwerde ist gutzuheissen und die Verfügung vom 24. Februar 2020 ist aufzuheben. Das Verfahren gegen den Beschuldigten wegen – zum Nachteil des Beschwerdeführers begangener – Beschimpfung ist fortzuführen.

6. Bei diesem Ausgang des Verfahrens trägt der Kanton Bern die Verfahrenskosten (Art. 428 Abs. 1 StPO).

Dem obsiegenden Beschwerdeführer ist für seine Aufwendungen im Beschwerdeverfahren eine angemessene Entschädigung auszurichten (Art. 436 Abs. 1 i.V.m. Art. 433 Abs. 1 Bst. a StPO analog). Da Rechtsanwalt D._____ weder eine Kostennote eingereicht noch eine solche offeriert hat, wird die Entschädigung von Amtes wegen pauschal auf gerundet CHF 1'088.00 bestimmt (Honorar CHF 1'000.00, Auslagen CHF 10.00, plus 7.7% MWST).

Die Beschwerdekammer in Strafsachen beschliesst:

1. Die Beschwerde wird gutgeheissen. Die Verfügung des Regionalgerichts Bern-Mittelland vom 24. Februar 2020 wird aufgehoben.
2. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens, bestimmt auf CHF 1'500.00, trägt der Kanton Bern.
3. Dem Beschwerdeführer wird für seine Aufwendungen im Beschwerdeverfahren eine Entschädigung von CHF 1'088.00 (inkl. Auslagen und MWST) ausgerichtet.
4. Zu eröffnen:
 - dem Straf- und Zivilkläger/Beschwerdeführer, v.d. Rechtsanwalt D. _____ (per Einschreiben)
 - dem Beschuldigten, v.d. Rechtsanwalt B. _____ (per Einschreiben)
 - der Generalstaatsanwaltschaft (per Kurier)
 - dem Regionalgericht Bern-Mittelland, Gerichtspräsident G. _____ (mit den Akten – per Kurier)Mitzuteilen:
 - Regionale Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland, Staatsanwalt H. _____ (BM 17 50587 – per Kurier)

Bern, 12. Juni 2020

Im Namen der Beschwerdekammer
in Strafsachen

Der Präsident:

Oberrichter J. Bähler

Die Gerichtsschreiberin:

Beldi

i.V. Gerichtsschreiberin Lauber

Die Entschädigung für das Beschwerdeverfahren wird durch die Beschwerdekammer in Strafsachen entrichtet. Es wird um Zustellung eines Einzahlungsscheins ersucht.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Zustellung beim Bundesgericht, Av. du Tribunal fédéral 29, 1000 Lausanne 14, Beschwerde in Strafsachen gemäss Art. 39 ff., 78 ff. und 90 ff. des Bundesgerichtsgesetzes (BGG; SR 173.110) geführt werden. Die Beschwerde muss den Anforderungen von Art. 42 BGG entsprechen.